

Dorothea Czarnecki

Kinder besser vor Handel und Ausbeutung schützen: das neue Bundeskooperationskonzept

1. Handel mit Kindern – auch in Deutschland?

Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern¹ ist eine Straftat mit unterschiedlichen Erscheinungsformen: Kinder und Jugendliche werden sexuell ausgebeutet, zum Beispiel in der Prostitution oder zur Herstellung von sexuellen Missbrauchsdarstellungen, die dann online verbreitet werden. Daneben fallen Minderjährige dem Menschenhandel zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zum Opfer, beispielsweise als Angestellte in Diplomatenhaushalten, in Nagelstudios oder in der Gastronomie.² Seit einer Novellierung des Strafgesetzbuches (StGB) im Herbst 2016 steht nun auch der Menschenhandel zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen, beispielsweise Drogenhandel oder Diebstahl, der Bettelei sowie des Organhandels unter Strafe.³



Dorothea Czarnecki

Ayser, ein marokkanischer 16-Jähriger, wird von einem Landsmann nach Deutschland gebracht. Der Mann erpresst Ayser damit, über Drogenverkauf Geld abzubezahlen, um seine Familie in Marokko zu schützen. Er droht damit, die Familie, deren Aufenthalt er kennt, anzugreifen, wenn der Junge nicht die entsprechenden Zahlungen leistet.⁴

Dies ist eine wichtige Neuerung, die in internationalen Instrumenten wie dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels oder der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels schon längst gefordert wurde. Denn diese Erweiterung der strafrechtlichen Vorschriften bringt den für Kinderschutz notwendigen Perspektivwechsel: von straffälligen, meist ausländischen, Minderjährigen als Täterinnen und Täter, die in Presse und Medien auch als „Klaukinder“ bezeichnet werden⁵, hin zu Opfern von Ausbeutung. Jeder Fall von Handel mit und Ausbeutung von Kindern ist ein Kinderschutzfall.

Eine weitere Form des Kinderhandels ist der Adoptionshandel. Nur dieser wird unter dem Schlagwort Kinderhandel in § 236 StGB aufgeführt. Die restlichen strafrechtlichen Vorschriften zu Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232–233a StGB) sowie gesonderte Regelungen zu Ausbeutung bei der Prostitution (§§ 180a, 181a StGB) beziehen sich sowohl auf erwachsene Betroffene als auch auf Personen unter 21 Jahren. Die Mehrzahl der relevanten Ausbeutungsformen des Handels mit Kindern finden sich im StGB unter anderen Begriffen und Paragraphen, insbesondere unter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Somit werden von Gewalt betroffene Kinder manchmal nicht als Opfer des Menschenhandels wahrgenommen. Doch eine fehlende Abgrenzung zwischen dem Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs und dem Handel

mit und der Ausbeutung von Kindern führt zu einem zu unzureichenden Schutz- oder Hilfeangeboten. Wenn nur der Missbrauch und nicht der zugrundeliegende organi-

1) Als Kind wird jede Person bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

2) Siehe U.S. Department of State: Trafficking in Persons Report 2016 – Germany, <https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/countries/2016/258772.htm> (11. November 2017).

3) Küblbeck, E.: Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel: Situation und Umsetzung in Deutschland, in: NDV 4/2017, S. 172–176.

4) Alle Fallbeispiele in diesem Text stammen von Mitgliedsorganisationen oder internem Material von ECPAT Deutschland e.V. und wurden anonymisiert.

5) Siehe beispielsweise MRN-News, 24. August 2017: Osteuropäische Klaukinder beim Einbruch ertappt, <https://www.mrn-news.de/2017/08/24/lampertheim-osteuroepaeische-klaukinder-bei-einbruch-ertappt-339309/> (10. November 2017).

Dr. Dorothea Czarnecki ist Fachreferentin für die Themen Menschenhandel und Kinderschutz bei ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung.

sierte Zusammenhang aufgedeckt wird, werden gesonderter Schutz und Rechte, z.B. bezüglich einer sicheren Unterbringung oder im Aufenthaltsrecht, nicht berücksichtigt. Zum anderen bringt eine rechtliche Verurteilung aufgrund anderer Delikte als Menschenhandel meist auch ein geringeres Strafmaß für die Täterinnen und Täter mit sich.

Betroffen sind Mädchen und Jungen aller Altersgruppen, von Neugeborenen bis hin zu Heranwachsenden. Deutschland ist dabei hauptsächlich Ziel- und Transitland für ausländische gehandelte Kinder und Jugendliche, die vorwiegend aus dem südosteuropäischen und afrikanischen Raum stammen (Rumänien, Bulgarien, Nigeria). Seit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen werden auch zunehmend Fälle unbegleiteter Minderjähriger bekannt, die auf ihrer Fluchtroute oder nach Ankunft in Deutschland Menschenhändlern in die Hände fallen.

Karim ist in der Provinz Kandahar in Afghanistan geboren. Nachdem sein Vater stirbt, heiratet seine Mutter erneut. Karim, 13 Jahre alt, kommt gemeinsam mit seiner Mutter in den Haushalt des neuen Mannes. Dieser verkauft ihn jedoch als Tanzjunge an einen reichen Geschäftsmann. Jahrelang vergeht sich der Mann alleine oder mit seinen Geschäftsfreunden sexuell an Karim. Mit 16 Jahren macht sich Karim auf die Flucht nach Europa. Im Zuge des Fluchtweges gerät er immer wieder in Situationen sexualisierter Gewalt. Teilweise muss er sich prostituieren, um weiterzukommen. Als er in Deutschland ankommt, ist Karim 17 Jahre alt. Zuerst kommt er in eine Erstaufnahmeeinrichtung und wird dann in eine andere Stelle verteilt. Aus der Inobhutnahmestelle des Jugendamtes muss er mit 18 Jahren wieder ausziehen und kommt in eine andere Einrichtung für Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren. Dort spricht er lange Zeit mit niemanden über seine Erfahrungen. Seiner Betreuerin vertraut er sich schließlich an und berichtet ihr von der Ausbeutung im Heimatland sowie auf dem Fluchtweg. Als sie ihn fragt, ob es auch zu sexuellen Übergriffen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland kam, schweigt Karim.

Nach Angaben von UNICEF/IOM haben 77 % aller junger Menschen zwischen 14 und 24 Jahren, die über die Mittelmeerroute nach Europa kommen, Situationen von Ausbeutung und Gewalt erfahren. Besonders alleinreisende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Subsahara-Afrika sind einem erhöhten Ausbeutungsrisiko ausgesetzt.⁶ Eine Studie von Oxfam zeigt anhand von Interviews mit 158 Geflüchteten, die über Libyen nach Europa kamen, dass Frauen und Mädchen regelrecht davon ausgehen müssen, in Libyen sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu werden.⁷ Der neueste Bericht enthüllt nun auch den systematischen Einsatz sexualisierter Gewalt als Foltermethode gegen Jungen und Männer durch libysche Milizen. Dafür werden gezielt schwarzafrikanische Migranten gezwungen, libysche Häftlinge zu vergewaltigen.⁸

Doch Menschenhandel bedarf keines Grenzübertritts, sondern findet auch innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb von Landesgrenzen statt. Eine immer größer werdende

Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland leben und aufwachsen, ist davon betroffen. Gemäß Zahlen des Bundeslagebilds Menschenhandel des Bundeskriminalamtes gab es im Jahr 2015 35 minderjährige deutsche Opfer (45 %). Insgesamt wurden 77 minderjährige Opfer festgestellt, davon 70 weiblich und 7 männlich. Darunter waren auch sechs Kinder unter 14 Jahren. Die Zahl der minderjährigen Opfer ist im Vergleich zum Vorjahr um 35 % gestiegen. Die meisten ausländischen Opfer stammten aus Rumänien und Bulgarien. Allerdings geben diese Zahlen nur die polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wieder. Viele Fälle werden jedoch nie zur Anzeige gebracht. Beispielsweise ergibt sich aus den Zahlen der Dortmunder Mitternachtsmission, eine der knapp 40 spezialisierten Fachberatungsstellen für Prostituierte und für Betroffene des Menschenhandels in Deutschland, die Betreuung von bzw. der Kontakt zu 55 Kindern und Jugendlichen im Jahr 2015.⁹ Wir müssen daher von einem großen Dunkelfeld im Bereich Handel mit und Ausbeutung von Kindern ausgehen.

Von den 121 polizeilich registrierten, überwiegend männlichen Tätern war etwa ein Drittel (41 Personen) unter 24 Jahre alt, davon waren zwölf Täter selbst noch minderjährig. Sie boten ihre Opfer teilweise über das Internet an und schalteten Anzeigen für sie.¹⁰ Häufig ist diese Strategie als „Loverboy“ Methode bekannt. Ein Loverboy ist ein Mann meist im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, der eine Liebesbeziehung zu einem – in den meisten Fällen jüngeren – Mädchen vortäuscht. Durch emotionale Manipulation und soziale Isolation macht er die Mädchen von sich abhängig und zwingt sie dann in die Prostitution. Zusätzlich können die Zwangselemente Drogen, Gewalt und Drohungen hinzukommen. Die Bezeichnung „Loverboy“ darf nicht in die Irre führen: Es handelt sich um das Delikt Menschenhandel, das strafrechtlich geahndet wird.¹¹ Mädchen, die diesen jungen Männern zu Opfer fallen, wännen sich in einer Liebesbeziehung und erkennen nur schwer die damit verbundene Ausbeutung. Dies stellt hohe Anforderungen an die Präventionsarbeit. Die Strategien von Tätern müssen bekannt gemacht werden. Denn auf diese Weise gelingt es Tätern, auch Minderjährige aus verhältnismäßig guten ökonomischen Verhältnissen zu Opfern des Menschenhandels zu machen.

6) UNICEF/IOM (2017): Harrowing Journeys. Children and youth on the move across the Mediterranean Sea, at risk of trafficking and exploitation.

7) Oxfam 2017: You aren't human anymore. Migrants expose the harrowing situation in Libya and the impact of European policies, <https://www.oxfam.de/system/files/20170809-mb-migrants-libya-europe.pdf> (10. November 2017).

8) Spiegel online, 10. November 2017: Libysche Milizen setzen Vergewaltigung von Männern als Kriegswaffe ein, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/libyen-wie-milizen-die-vergewaltigung-von-maennern-als-kriegswaffe-einsetzen-a-1176694.html> (12. November 2017).

9) Siehe Dortmunder Mitternachtsmission: Jahresbericht 2014/2015, S. 16, <http://d1a.de/mitternachtsmission/> (10. November 2017).

10) Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Menschenhandel 2015, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html (10. November 2017).

11) Siehe beispielsweise Landgericht Hamburg, Urteil Aktenzeichen 632Kls 2/14: Sieben Jahre und neun Monate Haft wegen schweren Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht/?tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=240&tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&cHash=2191e8dd79d5ac87899e1d74b8d08661 (10. November 2017).

2. Unwissen, Unsicherheit und Uninformiertheit – Hindernisse beim Umgang mit Fällen von Kinderhandel

Es gibt viele engagierte Fachkräfte im deutschen Hilfesystem, die Kinder in Notlagen bestmöglich zu schützen und zu unterstützen versuchen. Doch wenn es um das Phänomen Handel mit Kindern geht, stehen insbesondere drei Hindernisse einer angemessenen Versorgung der betroffenen Minderjährigen im Weg: Zum einen herrscht viel Unwissen über die Erscheinungsformen von Menschenhandel und ein mangelndes Bewusstsein über sein Vorkommen in Deutschland. Häufig wird das Delikt mit der Schleusung von Ausländern, allgemein als Menschenschmuggel bekannt, verwechselt. Dies hat zur Folge, dass Ausbeutungs- und Zwangssituation oft nicht erkannt und die betroffenen Kinder damit gar nicht erst als Opfer identifiziert werden. Des Weiteren besteht Unsicherheit bezüglich der richtigen Vorgehensweise bei einem Verdacht auf Kinderhandel – insbesondere dann, wenn die Zuständigkeiten und Arbeitsweisen der relevanten Akteure nicht bekannt sind. Die dritte Hürde stellt Uninformiertheit dar: Welcher Akteur hat welche Maßnahme bereits in die Wege geleitet? Die Verständigung der beteiligten Institutionen scheitert in der Regel entweder an nicht institutionell verankerten Kommunikationswegen oder an der Furcht, den Datenschutz zu verletzen. Für einen guten Schutz und Unterstützung des betroffenen Kindes ist es jedoch notwendig, dass sich die Akteure soweit möglich als Team sehen und sich über weitere Schritte informieren.

Das Jugendamt und die Polizei suchen auf einen Hinweis hin die Wohnung eines Libanesen auf, bei dem Luba, eine minderjährige bulgarische Roma, wohnt. Er gibt an, viel Geld an Lubas Mutter bezahlt zu haben, damit das Mädchen bei ihm bleiben kann, anstatt auf den Strich gehen zu müssen, um Drogen für seine Mutter zu finanzieren. Luba stimmt einer Inobhutnahme zu und wird in einem Heim untergebracht. Dort stellt man fest, dass sie Drogen konsumiert, und Luba muss die Einrichtung verlassen. Das Jugendamt kann keine andere passende Einrichtung anbieten. Luba geht zu dem Libanesen zurück, soll nun aber doch der Prostitution zugeführt werden. Sie hat keinen Vormund, der für sie tätig werden kann. Zwei Wochen später wird ein Vormund aktiv, der jedoch kein Wissen über Menschenhandel hat. Luba kann eine Entgiftung machen und wird in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Der Prozess gegen ihre Mutter findet statt, doch ohne Einbezug einer Fachberatungsstelle und ohne Nebenklagevertretung. Luba bekommt keine Vorbereitung auf den Prozess. Die Mutter erhält eine Bewährungsstrafe und ihr wird das Sorgerecht entzogen. Luba bleibt in der Jugendhilfe, besucht die Schule und möchte eine Ausbildung beginnen. Dafür braucht sie eine Arbeitserlaubnis, hat aber nur eine Duldung. Die Ausländerbehörde ist nicht über den Menschenhandel informiert und erteilt ihr daher keinen sicheren Aufenthaltsstatus. Luba muss nach Bulgarien zurück, sobald sie volljährig wird.

3. Das Bundeskooperationskonzept – ein Instrument für eine strukturierte Zusammenarbeit

3.1 Hintergrund des Bundeskooperationskonzeptes

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Dies ist in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben, der sich Deutschland bereits seit 25 Jahren verpflichtet hat. Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Dadurch wird der staatliche Schutzauftrag ausgelöst. Adäquater Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung kann nur durch eine koordinierte, vertrauensvolle und am Kind orientierte Zusammenarbeit von Jugendämtern, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren gelingen. Aus diesem Grund erarbeitete eine Gruppe von Fachleuten zusammen mit dem Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) und ECPAT Deutschland e.V. ein Bundeskooperationskonzept zum Schutz von gehandelten Kindern, welches den Ländern als Handlungsorientierung für die Implementierung und Stärkung eines Kooperationsmechanismus relevanter Akteure dienen kann. Minderjährige Opfer von Menschenhandel müssen alle notwendigen Hilfen des Kinderschutzsystems erhalten.

Das Bundeskooperationskonzept geht auf die Initiative der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurück, die unter dem Dach des Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung aktiv ist. Ausgangspunkt der Initiative war das bereits bestehende bundesweite „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ aus dem Jahr 2007, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel. Es wurde bisher in 13 Bundesländern in Form von Kooperationsverträgen, -vereinbarungen oder -erlassen umgesetzt und hat sich als wirkungsvolles Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weiteren Fachakteuren bewährt. Diese Kooperationen in den Bundesländern werden häufig von Runden Tischen flankiert, welche die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter stärken. Für die Zielgruppe Kinder und die dadurch notwendigerweise einzubeziehenden Kooperationspartner, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, war allerdings eine Weiterentwicklung geboten.

3.2 Zielsetzung des Bundeskooperationskonzeptes

Das Bundeskooperationskonzept definiert drei Ziele:

- Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen schützen: Durch die Schaffung eines Kooperationsmechanismus im Bundesland sollen alle Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die potenziell oder tatsächlich Opfer von Handel oder Ausbeutung sind, geschützt werden. Dies bezieht sich auf Kinder jeglichen Geschlechts, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und des Ortes ihres ständigen Aufenthalts. Damit sind sowohl deutsche Kinder als auch

Kinder aus EU-Staaten und aus sogenannten Drittstaaten, die von Menschenhandel betroffen sind, erfasst. Das Kooperationskonzept soll zudem auch für die Gruppe der jungen Volljährigen zwischen 18 und 21 Jahren herangezogen werden entsprechend dem gesetzlichen Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

- Sämtliche Ausbeutungsformen beachten: Das Kooperationskonzept umfasst alle Ausbeutungsformen, die im StGB als Menschenhandel strafrechtlich erfasst sind.
- Identifizierung, Schutz und Unterstützung minderjähriger Betroffener befördern: Der erste Schritt für Schutz und Unterstützung betroffener Kinder ist, sie als Opfer des Menschenhandels zu identifizieren. Doch viele Betroffene geben sich selten freiwillig als solche zu erkennen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Kinder sehen sich selbst nicht als Opfer von Ausbeutung; Kinder, die von ihren Familienangehörigen ausgebeutet werden, stehen unter deren Einfluss oder in emotionaler, finanzieller oder de facto Abhängigkeit; Kinder, die zum Begehen von Straftaten gezwungen werden, glauben, dass sie von der Polizei dafür bestraft werden. Kindern und Jugendlichen fällt es in solchen Situationen schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Zudem geben Menschenhändler ihnen häufig fiktive Geschichten vor, die sie im Fall des Kontakts zu Behörden erzählen müssen. Manchmal können die Aussagen Minderjähriger auch unstimmt oder unglaubwürdig wirken. Fachkräfte sollten daher sensibilisiert sein, um mögliche Anzeichen von Handel und Ausbeutung und das dahinterliegende ausbeuterische System zu erkennen und Handlungssicherheit zu erlangen. Hierfür bedarf es einer breiten Bewusstseinsbildung zumindest bei den Jugendämtern und Vormündern, bei der Polizei, den Beratungsstellen und bei den Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Durch eine gezielte Zusammenarbeit dieser Stellen kann eine verbesserte und schnellere Identifizierung erreicht werden. Schulungen und Fortbildungen sind hierfür unerlässlich. Unterstützend können Indikatorenlisten herangezogen werden, um das Erkennen von Kindern und Jugendlichen als Opfer des Menschenhandels zu erleichtern. Das Bundeskooperationskonzept enthält eine aus der Praxis zusammengeführte Indikatorenliste sowie Kontaktdaten von Beratungsstellen und weiteren relevanten Akteuren, die Fachkräften bei einem ungenuten Bauchgefühl beratend zur Seite stehen können.

3.3 Inhalte des Bundeskooperationskonzeptes – der Weg zum Kooperationsmechanismus im Bundesland

Mindestens folgenden Akteuren kommt im Rahmen der Zusammenarbeit für Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern eine zentrale Bedeutung zu: Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft, Straf- und Familiengericht, Fachberatungsstelle, Gesundheitswesen, Ausländerbehörde und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Darüber hinaus ist eine gute Verständigung mit dem Sozialamt, dem Schulamt und mit den Eltern bzw. den Per-

sonensorgeberechtigten oder dem Vormund wichtig. Um eine strukturierte Zusammenarbeit zu erleichtern, empfiehlt das Bundeskooperationskonzept, zunächst die Zuständigkeiten einschließlich etwaiger landesspezifischer Besonderheiten zu benennen, um hierdurch auch ein Rollenverständnis für die jeweiligen Handlungspflichten, aber auch Handlungsmöglichkeiten des anderen Akteurs zu erreichen.

Für eine gute Zusammenarbeit gilt es zudem, ein gemeinsames Verständnis der Thematik zu schaffen. Dies beginnt oftmals schon mit der Benennung bestimmter Begriffe, auf die sich alle Kooperationspartner einigen, quasi als „gemeinsame Sprache“. So macht es für die Bearbeitung eines Falls zum Beispiel einen Unterschied, ob das gehandelte Kind als Opfer, Geschädigte/r, Klient/in, Betroffene/r oder als Täter/in definiert wird. Darüber hinaus sind klare Absprachen und Vereinbarungen auf allen Hierarchieebenen zu treffen. Das Kooperationskonzept dient hierzu als Instrument, um Verbindlichkeit herzustellen und Kommunikationswege in den Strukturen der jeweiligen Einrichtung zu verankern. Damit soll verhindert werden, dass die Kooperation lediglich von einzelnen Personen getragen wird und/oder in dem persönlichen Ermessen von einzelnen Mitarbeitenden liegt.

In der Praxis bestehen häufig Bedenken, ob datenschutzrechtliche Vorgaben nicht eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen verhindern. Das Bundeskooperationskonzept nimmt sich dieser Thematik in einem Unterkapitel gesondert an und zeigt, dass gleichzeitig Informationen ausgetauscht und Daten geschützt werden können. Zur Kooperation im Kinderschutz besteht in § 4 Abs. 2 und 3 Kinderschutzgesetz eine besondere Befugnisnorm zur Datenübermittlung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger. Darunter fallen insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Berufspsychologinnen und -psychologen, Fachkräfte in anerkannten Beratungsstellen, anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte. Halten sich die Geheimnisträger an diese Vorgaben, stellt die Datenübermittlung keine Verletzung der Schweigepflicht dar und hat keinerlei strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht später als falsch erweist.

Minderjährige Opfer von Menschenhandel haben besondere Schutzrechte, die aus internationalen Rechtsinstrumenten und deren Umsetzung in Deutschland hervorgehen. Dies bezieht sich u.a. auf folgende Aspekte:

- Bedenk- und Stabilisierungsfrist von mindestens drei Monaten, im Aufenthaltsgesetz als Ausreisefrist benannt. In dieser Zeit dürfen die Betroffenen bedenken, ob sie mit den Behörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zusammenarbeiten möchten. Sie dürfen während der Ausreisefrist grundsätzlich nicht abgeschoben werden;
- Anspruch auf eine sichere und altersgerechte Unterbringung und Zugang zu medizinischer, psychologischer und sozialer Versorgung;

- kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung vor, während und nach einem Strafverfahren sowie ein Rechtsbeistand auf Staatskosten, der sie im Strafverfahren berät;
- Schutz während des Strafverfahrens, z.B. durch getrennte Vernehmung von Beschuldigten und minderjährigen Opferzeugen, Videovernehmung oder altersgerechte Vernehmung in kindgerecht ausgestalteten Räumen;
- Aufenthaltstitel gemäß der humanitären Sonderregelung des Aufenthaltsgesetzes für Opfer des Menschenhandels;
- Absehen von einer Strafverfolgung, wenn jugendliche Betroffene in einer Zwangslage zum Begehen strafbarer Handlungen gezwungen worden sind.
- Beratungsstellen, die nicht schwerpunktmäßig zu Menschenhandel, sondern anderen Formen der Gewalt und Ausbeutung an Kindern arbeiten, als wichtige Akteure bei der Erkennung potenzieller minderjähriger Betroffener hinzuziehen. Dafür brauchen die dortigen Fachkräfte eine Qualifizierung zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern;
- in den Austausch mit weiteren Akteuren, die potenzielle Betroffene identifizieren könnten, gehen. Dies könnte im Rahmen der einzurichtenden Arbeitskreise und Runden Tische in regelmäßigen Abständen erfolgen, u.a. mit Kinder- und Jugendberatungsstellen, Einrichtungen für Geflüchtete und Obdachlosenunterkünften;
- die Länder-Kooperation regelmäßig evaluieren.

Diese Schutzrechte sollen im Rahmen der Zusammenarbeit aller Fachkräfte umgesetzt und in einer Länderkooperation strukturell verankert werden.

Das Bundeskooperationskonzept beinhaltet zudem für die zentralen Akteure Schaubilder, die auf einen Blick darlegen, welche Schritte beim Verdacht auf Kinderhandel getan und welche Partner hinzugezogen werden sollten.

Bei allen Maßnahmen gilt es, das Kindeswohl und das Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und jeden Fall individuell zu behandeln. Das Wohl und die Situation der Betroffenen sowie ihr Schutz und die Wahrung ihrer Rechte sollten im Zentrum allen Handelns stehen.

3.4 Empfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit

Um eine vertrauensvolle und verankerte Kooperation auf Landesebene zu ermöglichen, haben sich folgende Strukturen und Schritte in der Praxis bewährt, abgeleitet aus der Zusammenarbeit zu den Themenbereichen Menschenhandel und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder:

- Arbeitskreise oder Runde Tische auf Länder- und kommunaler Ebene für einen regelmäßigen Austausch jenseits akuter Krisenintervention einrichten;
- Ansprechpersonen bei allen Kooperationspartnern benennen oder alternativ eine Person als Koordinatorin oder Koordinator zur Entwicklung und Steuerung der Zusammenarbeit ernennen;
- Qualitätsstandards für die Kooperation erarbeiten und sich auf gemeinsame Begrifflichkeiten verständigen;
- Fallkonferenzen einrichten, bei denen – unter Beachtung des Datenschutzes – anlassbezogen und bedarfsorientiert über bzw. mit der betroffenen Person das Vorgehen im Sinne des Kindeswohls besprochen wird. Als Vorbild dienen die existierenden Fallkonferenzen auf lokaler Ebene bei Fällen sexualisierter Gewalt;

4. Ausblick: strukturierte Zusammenarbeit in den Bundesländern

Das Bundeskooperationskonzept, das voraussichtlich Anfang 2018 veröffentlicht werden soll, versteht sich als Empfehlung zur Entwicklung neuer bzw. der Erweiterung bestehender Kooperationsmechanismen. Es bietet ein Gerüst für eine strukturierte Zusammenarbeit, doch erfordert es gleichzeitig die Anpassung an die jeweiligen Vorgaben und Strukturen im Bundesland. Um den Umsetzungsprozess zu unterstützen, fördert das BMFSFJ zusammen mit ECPAT e.V. Maßnahmen zum Austausch und zur Fortbildung. Zunächst lädt das BMFSFJ im März 2018 zu einer Bund-Länder-NGO-Konferenz in Berlin ein, die der offizielle Startschuss für die Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes in der Fläche sein wird. Einige Kommunen wie beispielsweise Hannover oder Nürnberg haben bereits jetzt Netzwerke und Runde Tische zum Thema Kinderhandel eingerichtet, die als gutes Beispiel diskutiert werden können. Daneben werden im Jahr 2018 vier Regionalkonferenzen zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern organisiert, die neben Informationsvermittlung auch der Vernetzung von Akteuren dienen sollen. Zusätzlich entwickelt ECPAT e.V. aktuell Informationsmaterial wie Flyer und Broschüren, um für das Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern zu sensibilisieren und es für Fachkräfte auf einen Blick verständlich zu machen.

Die wichtigste Maßnahme jedoch ist und bleibt die Fortbildung. Betroffene Kinder und Jugendliche sowie hinter dem Menschenhandel liegende Strukturen können nur erkannt werden, wenn Fachkräfte aus Kinderschutz, Strafverfolgung und Justiz entsprechend geschult sind. Doch Kinderhandel wird weder in der juristischen oder polizeilichen Ausbildung noch in der Fortbildung von Kinder- und Jugendhilfesystem ausreichend berücksichtigt. ECPAT e.V. versucht derzeit, diese Lücke teilweise zu schließen, und bietet interdisziplinäre Schulungen zu allen Formen des Handels mit Kindern für relevante Berufsgruppen, die (potenziell) mit dem Thema in Kontakt kommen könnten. Diese sogenannten Netzwerkworkshops haben sich in der Praxis bewährt, da sie zur Vernetzung lokaler und regionaler Akteure beitragen und somit eine bessere Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche befördern. ■